

Studienplan

für das Bachelorstudium „Philosophie und Naturwissenschaften“ (Philosophy and Sciences), für das Master- und PhD-Studium „Philosophie und Geschichte der Naturwissenschaften“ (Philosophy and History of Science), sowie für das Minorstudium „Philosophie“ (Philosophy)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 14. April 2005 (Studienreglement Phil.-nat. Fak., RSL) folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

1. Gliederung & Studienziel

Art. 1 Der gestufte Studiengang in Philosophie besteht aus einem Bachelorstudium, gefolgt von einem Masterstudium und gegebenenfalls einem PhD-Studium.

Art. 2 ¹ Das Bachelorstudium führt zur wissenschaftlichen Grundbefähigung in Philosophie oder History and Philosophy of Science (HPS), kombiniert mit einem breiten Minorstudium in Naturwissenschaften.

² Das Masterstudium führt zur wissenschaftlichen Berufsbefähigung für Tätigkeiten in Praxis und Forschung in Philosophie und Geschichte der Naturwissenschaften.

³ Das PhD-Studium befähigt zur selbständigen Forschungstätigkeit.

Art. 3 Bachelor- wie auch Masterstudium erlauben die Wahl eines Schwerpunkts in Philosophie oder HPS.

Art. 4 Das Minorstudium vermittelt Grundkenntnisse im Fachgebiet Philosophie oder HPS.

2. Bemessung

Art. 5 Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

Art. 6 Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden seitens der Studierenden.

3. Umfang und Dauer

Art. 7 Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, das Masterstudium 120 ECTS-Punkte.

Art. 8 Bei Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium 6 Semester und für das Masterstudium 4 Semester. Das PhD-Studium dauert in der Regel ca. 3 Jahre.

Art. 9 Das Minorstudium für andere Studiengänge umfasst 15, 30, 60 oder 90 ECTS-Punkte.

Art. 10 Verlängerungsmöglichkeiten der Regelstudienzeiten sind in Artikel 7 RSL geregelt.

4. Leistungseinheiten

Art. 11. In Anhang I findet sich eine Liste der Einführungskurse für das Bachelor-, Master- und Minorstudium.

Art. 12 Die Wahlleistungen können aus dem Angebot der Studienrichtung Philosophie an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen sowie der Philosophisch-historischen Fakultät gewählt werden.

5. Leistungskontrollen

Art. 13 Jede Leistungseinheit wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen. Dies können schriftliche oder mündliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Referate etc. sein.

Art. 14 Die für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden legen zu Beginn des Semesters fest, wann und auf welche Art die Leistungskontrolle erfolgt.

Art. 15 Grundsätzlich finden die Leistungskontrollen am Ende oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit, oder am Ende der vorlesungsfreien Zeit statt. Des Weiteren ist Artikel 20 RSL zu beachten.

Art. 16 Die Durchführung und Benotung der einzelnen Leistungseinheiten obliegt den für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden.

Art. 17 Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt für Module und ist vom Bestehen der betreffenden Leistungskontrollen abhängig.

Art. 18. Alle obligatorischen Leistungseinheiten müssen erfolgreich abgeschlossen werden (mindestens Note 4.0).

6. Wiederholungen von Leistungskontrollen und Fristen

Art. 19 Für Wiederholungen von Prüfungen und Fristen des Bachelor- und Masterstudiums gelten die Bestimmungen des RSL.

Art. 20 ¹ Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so sind die Leistungskontrollen genau jener Leistungseinheiten zu wiederholen, in denen eine ungenügende Note erzielt wurde.

² Die Wiederholung findet bei der nächsten Prüfungssession statt.

³ Des Weiteren gelten die Bestimmungen des RSL.

7. Abschlüsse

Art. 21 Das Bachelorstudium wird mit einem der folgenden Titel abgeschlossen:

- a* Bachelor of Science (B Sc) in Philosophy and Sciences, special qualification in Philosophy, Universität Bern,
- b* Bachelor of Science (B Sc) in Philosophy and Sciences, special qualification in History and Philosophy of Science, Universität Bern.

Art. 22 Das Masterstudium wird mit einem der folgenden Titel abgeschlossen:

- a* Master of Science (M Sc) in Philosophy and History of Science, special qualification in Philosophy, Universität Bern,
- b* Master of Science (MSc) in Philosophy and History of Science, special qualification in History and Philosophy of Science, Universität Bern.

Art. 23 Das PhD-Studium wird mit einem der folgenden Titel abgeschlossen: Dr. phil.nat. in Philosophie oder Dr. phil.nat. in History and Philosophy of Science. Die englische Bezeichnung der Abschlüsse lautet PhD in Philosophy oder PhD in History and Philosophy of Science.

II. Bachelorstudium

1. Allgemeines

Art. 24 ¹ Das Bachelorstudium führt zur akademischen Grundbefähigung in Philosophie, im Verbund mit einer naturwissenschaftlichen Grundausbildung durch Minor.

² Je nach Wahl der Minor ermöglicht es den Zugang zu einem Masterstudium in Philosophie oder einer Naturwissenschaft. Die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium regeln die jeweiligen Studienpläne.

2. Module und Teilmodule

Art. 25 Die zu besuchenden Leistungseinheiten sind in Module zusammengefasst. Diese Module können aus Teilmodulen bestehen.

3. Aufbau des Bachelorstudiums

Art. 26 ¹ Das Bachelorstudium Philosophie umfasst
a den Major Philosophie im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
b eine Kombination an Minor (15, 30, 60 oder 90 ECTS-Punkte) der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten.

² Beispiele für Kombinationsvarianten finden sich in Anhang II. Bei Wahl des Schwerpunkts History and Philosophy of Science ist die Wahl eines 60 oder 90 ECTS Minor wünschenswert.

³ Es wird empfohlen, zu Beginn des Studiums eine individuelle Beratung zum Zwecke der Studienplanung mit einer bzw. einem Dozierenden zu vereinbaren.

Art. 27 Maximal ein Minor im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten kann aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Eine Kombination mit Philosophie an der Philosophisch-historischen Fakultät ist nicht möglich.

4. Inhalt des Bachelorstudiums

Art. 28 Folgende Leistungseinheitstypen sind für das Bachelorstudium relevant: Vorlesungen, Übungen auf Bachelorniveau, Essaytutorien, Proseminare, Einführungskurse. Anhang III enthält eine Erläuterung dieser Veranstaltungstypen.

Art. 29 ¹ Im Laufe des Bachelorstudiums sind für den Major Philosophie folgende Module zu absolvieren:

<i>Modul Grundausbildung:</i>	<i>41 ECTS-Punkte</i>
- 1 Vorlesung mit Essaytutorium	5 ECTS-Punkte
- 1 Einführungskurs oder Proseminar theoret. Philo.	6 ECTS-Punkte
- 3 Proseminare	18 ECTS-Punkte
- Wahlleistungen (Philo/HPS)	12 ECTS-Punkte

<i>Modul Schwerpunktausbildung Philosophie:</i>	<i>36 ECTS-Punkte</i>
- 4 Einführungskurse der Ausrichtung „Philosophie“	24 ECTS-Punkte
- 1 Proseminar der Ausrichtung „Philosophie“	6 ECTS-Punkte
- Einführungskurs Logik mit Übungen	6 ECTS-Punkte

oder

<i>Modul Schwerpunktausbildung HPS:</i>	<i>36 ECTS-Punkte</i>
- 4 Einführungskurse der Ausrichtung „HPS“	24 ECTS-Punkte
- 1 Proseminar der Ausrichtung „HPS“	6 ECTS-Punkte
- Einführungskurs Methodik mit Übungen	6 ECTS-Punkte

<i>Modul Bachelorarbeit</i>	<i>10 ECTS-Punkte</i>
-----------------------------	-----------------------

<i>Modul Vertiefungsstudium</i>	<i>3 ECTS-Punkte</i>
---------------------------------	----------------------

<i>Summe</i>	<i>90 ECTS-Punkte</i>
--------------	-----------------------

² Der erfolgreiche Abschluss der angegebenen Anzahl an Leistungseinheitstypen ist obligatorisch. In der Schwerpunktausbildung sind die genannten Einführungskurse Logik mit Übungen bzw. Methodik mit Übungen obligatorisch. Alle anderen Leistungseinheiten sind frei wählbar aus dem Lehrangebot Philosophie / HPS.

Art. 30 Der Inhalt des Minorstudiums richtet sich nach den Bestimmungen der Studienpläne der einzelnen Fächer.

5. Bachelorarbeit

Art. 31 Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt bei Vollzeitstudium im 6. Semester. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 8 Wochen. Die Arbeit ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit abzugeben.

Art. 32 Das Bachelorstudium wird mit dem Modul Vertiefungsstudium abgeschlossen. Es umfasst die Bearbeitung von zwei abgesprochenen Themen im Selbststudium. Die Leistungskontrolle erfolgt in einer halbstündigen mündlichen Prüfung. Bewertet wird die Sachkenntnis und die Argumentationsfähigkeit.

Art. 33 Die Durchführung der Abschlussprüfung sowie die Betreuung der Bachelorarbeiten obliegt in organisatorischer Hinsicht der Studienleitung dieses Studiengangs. Die Studienleitung kann diese Aufgaben vollständig oder teilweise an Dozierende des Bachelorstudiums delegieren. Im Übrigen gilt Artikel 16 RSL.

Art. 34 Die Studienleitung kontrolliert das Einhalten der Fristen.

6. Ermittlung der Modulnoten

Art. 35 Die Noten der Module gemäss Artikel 29 werden aus dem gemässe ECTS-Punkten gewichteten Mittel von einer Auswahl der Noten der Leistungskontrollen gemäss Artikel 36 berechnet und nach Artikel 19 Absatz 7 RSL gerundet.

Art. 36 Die Note des Moduls Grundausbildung ermittelt sich aus den sechs besten Noten, die für obligatorische Leistungseinheiten erzielt wurden. Für die Noten der übrigen Module zählen die Noten aller obligatorischen Leistungseinheiten.

7. Gesamtprädikat

Art. 37 Das Gesamtprädikat des Bachelorabschlusses ist das gerundete gewichtete Mittel sämtlicher Modulnoten gemäss Artikel 29. Die Gewichtung richtet sich nach der Anzahl der entsprechenden ECTS-Punkte. Notenrundungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 7 RSL vorgenommen.

III. Masterstudium

1. Aufbau des Masterstudiums

Art. 38 Das Masterstudium „Philosophie und Geschichte der Naturwissenschaften“ umfasst ein vertieftes Fachstudium in Philosophie / HPS im Umfang von 60 ECTS-Punkten, ein Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie das Anfertigen einer Masterarbeit mit Abschlussprüfung (30 ECTS-Punkte).

2. Inhalt des Masterstudiums

Art. 39 Folgende Leistungseinheitstypen sind für das Masterstudium relevant: Seminare, Master-Kurse, Projekte, Vorlesungen, Übungen auf Masterniveau, Proseminare, Einführungskurse, Kolloquien, Blockseminare. Anhang III enthält eine Erläuterung dieser Veranstaltungstypen.

Art. 40 ¹ Im Rahmen des Masterstudiums sind folgende Leistungseinheiten zu absolvieren:

1 Seminar	7 ECTS-Punkte
1 Master-Kurs	7 ECTS-Punkte
1 Projekt	6 ECTS-Punkte
1 Vorlesung mit Übungen	5 ECTS-Punkte
1 Einführungskurs/Proseminar	6 ECTS-Punkte

1 Kolloquium	4 ECTS-Punkte
1 Blockseminar	2 ECTS-Punkte
Wahlleistungen (Philo/HPS)	23 ECTS-Punkte
<i>Summe Fachstudium</i>	<i>60 ECTS-Punkte</i>
<i>Modul Minor</i>	<i>30 ECTS-Punkte</i>
<i>Masterarbeit</i>	<i>30 ECTS-Punkte</i>
Hausarbeit	
Mündl. Prüfung	
<i>Summe</i>	<i>120 ECTS-Punkte</i>

² Der erfolgreiche Abschluss der erwähnten Anzahl an Leistungseinheits-Typen sowie Wahlleistungen im geforderten Umfang ist obligatorisch.

Art. 41 Die thematische Ausrichtung der Projekte, die Vorträge im Kolloquium sowie das Thema der Masterarbeit bestimmen über den Schwerpunkt des Masters in Philosophie bzw. HPS.

Art. 42 Veranstaltungen des Masterstudiums können als Eingangsvoraussetzung den erfolgreichen Abschluss bestimmter Einführungskurse fordern. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung.

3. Zulassung

Art. 43 Bachelor der Studienrichtung Philosophie universitärer Hochschulen der Schweiz mit ECTS-Norm werden zum Master zugelassen. Zusätzliche Anforderungen im Masterstudium können vorgesehen werden.

Art. 44 ¹ Bachelor aus anderen Studienrichtungen sowie Abschlüsse aus dem Ausland werden auf individueller Basis überprüft.

² Über die Anerkennung entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

³ Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird gegebenenfalls Zusatzleistungen in einem Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten abzulegen haben.

4. Studienberatung

Art. 45 Bei Aufnahme ins Masterstudium wird jeder Studierenden bzw. jedem Studierenden eine Mentorin oder ein Mentor aus dem Dozierendenkreis zugeteilt.

Art. 46 ¹ Studierende und Mentorin respektive Mentor legen gemeinsam ein persönliches Curriculum für das Masterstudium fest.

² Das persönliche Curriculum soll nicht nur die notwendige Spezialisierung, sondern auch die Breite der Ausbildung gewährleisten. Dabei ist der Wahlfreiheit der Studierenden Rechnung zu tragen.

5. Masterarbeit

Art. 47 Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle obligatorischen Leistungseinheiten absolviert wurden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

Art. 48 Das Masterstudium wird mit einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei abgeproben Themen abgeschlossen. Bewertet werden die Sachkenntnis und die Argumentationsfähigkeit.

6. Gesamtprädikat

Art. 49 Das Gesamtprädikat des Masterabschlusses ist das gerundete, gemäss ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der Leistungseinheiten des Major, des Minor sowie des Moduls Masterarbeit. Für letzteres zählt die Hausarbeit zu drei Vierteln (75%), die mündliche Prüfung zu einem Viertel (25%). Notenrundungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 7 RSL vorgenommen.

IV. PhD Studium

Art. 50 ¹ Über die Aufnahme in das PhD-Studium „Philosophie und Geschichte der Naturwissenschaften“ entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums in Philosophie, Geschichte der Naturwissenschaften oder History and Philosophy of Science mit einer Note von mindestens 5.0 (d.h. mindestens Prädikat „gut“). Aufgenommen werden nur Kandidatinnen und Kandidaten, die von einer Leiterin bzw. einem Leiter von Dissertationen in diesem Studiengang akzeptiert werden.

² Andere Studiengänge werden auf individueller Basis überprüft.

Art. 51 ¹ Das PhD Studium umfasst die Anfertigung einer Dissertation. Der Arbeitsstand wird regelmässig präsentiert, z.B. in Kolloquiumsvorträgen.

² Zusätzlich kann der Besuch von Leistungseinheiten des Masterstudiums erforderlich sein. Über Umfang und Inhalt dieser Leistungseinheiten entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Dissertation nach Absprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden.

Art. 52 Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Noten der Dissertation (75 %) und der Doktorprüfung (25 %), wobei sowohl in der Dissertation als auch in der Doktorprüfung mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

Art. 53 Des Weiteren gelten die Bestimmungen des RSL.

V. Minorstudium

1. Bachelorstufe

Art. 54 Das Minorstudium beinhaltet eine Einführung in das Fachgebiet der Philosophie und HPS. Für andere Bachelorstudiengänge wird ein Minor Philosophie im Umfang von 15, 30, 60 und 90 ECTS-Punkten, sowie ein Minor History and Philosophy of Science (HPS) im Umfang von 60 oder 90 ECTS-Punkten angeboten. Für andere Masterstudiengänge werden ein 30 ECTS Minor Philosophie sowie ein 30 ECTS Minor HPS angeboten.

Art. 55 Anhang I enthält eine Liste der für den Minor Philosophie relevanten Einführungskurse; in Anhang III werden die Leistungseinheitstypen erläutert.

Art. 56 ¹ Für einen Minor in gewähltem Umfang und Ausrichtung auf Bachelor-Niveau sind folgende Leistungseinheiten zu belegen:

15 ECTS Minor Philosophie:

1 Einführungskurs	6 ECTS-Punkte
1 Proseminar	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsstudium	3 ECTS-Punkte

30 ECTS Minor Philosophie:

2 Einführungskurse	12 ECTS-Punkte
1 Proseminar	6 ECTS-Punkte
Wahlleistungen	9 ECTS-Punkte
Vertiefungsstudium	3 ECTS-Punkte

60 ECTS Minor Philosophie:

4 Einführungskurse (Philo)	24 ECTS-Punkte
Einführungskurs Logik	6 ECTS-Punkte
2 Proseminare	12 ECTS-Punkte
1 Vorlesung mit Übungen	5 ECTS-Punkte
Wahlleistungen	10 ECTS-Punkte
Vertiefungsstudium	3 ECTS-Punkte

60 ECTS Minor HPS:

4 Einführungskurse (HPS)	24 ECTS-Punkte
Einführungskurs Methodik	6 ECTS-Punkte
2 Proseminare	12 ECTS-Punkte

1 Vorlesung mit Übungen	5 ECTS-Punkte
Wahlleistungen	10 ECTS-Punkte
Vertiefungsstudium	3 ECTS-Punkte

90 ECTS Minor Philosophie:

Modul Grundausbildung	41 ECTS-Punkte
Modul Schwerpunktausbildung (Philo)	36 ECTS-Punkte
2 Projektarbeiten	10 ECTS-Punkte
Vertiefungsstudium	3 ECTS-Punkte

90 ECTS Minor HPS:

Modul Grundausbildung	41 ECTS-Punkte
Modul Schwerpunktausbildung (HPS)	36 ECTS-Punkte
2 Projektarbeiten	10 ECTS-Punkte
Vertiefungsstudium	3 ECTS-Punkte

²Die Module Grundausbildung, Schwerpunktausbildung Philosophie und Schwerpunktausbildung HPS im 90 ECTS Minor Philosophie bzw. 90 ECTS Minor HPS sind identisch mit den entsprechenden Modulen im 90 ECTS Major Philosophie (vgl. Art. 29).

2. Masterstufe

Art. 57 ¹Für einen konsekutiven Minor Philosophie oder History and Philosophy of Science (HPS) im Umfang von 30 ECTS-Punkten auf Masterniveau sind folgende Leistungseinheiten zu belegen:

30 ECTS Minor Philosophie:

1 Einführungskurs/Proseminar (Philo)	6 ECTS-Punkte
1 Seminar (Philo)	7 ECTS-Punkte
1 Master-Kurs (Philo)	7 ECTS-Punkte
Wahlleistungen	10 ECTS-Punkte

30 ECTS Minor HPS:

1 Einführungskurs/Proseminar (HPS)	6 ECTS-Punkte
1 Seminar (HPS)	7 ECTS-Punkte
1 Master-Kurs (HPS)	7 ECTS-Punkte
Wahlleistungen	10 ECTS-Punkte

²Die Zulassung zu einem dieser Minor setzt ein vorgängiges Studium des Faches Philosophie oder History and Philosophy of Science im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten auf Bachelorniveau voraus. Studierende mit geringeren Voraussetzungen können einen alternativen Minor auf Master-Niveau wählen, dessen Angebot in etwa dem des 30 ECTS Minor Philosophie (Bachelorniveau) entspricht:

30 ECTS Minor Philosophie (< 60 ECTS Vorleistungen)):

2 Einführungskurse	12 ECTS
1 Proseminar	6 ECTS
Wahlleistungen	12 ECTS

³ Die Spezifizierung von Seminaren und Master-Kursen als Philo / HPS erfolgt aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Hausarbeit.

Art. 58 Das Modul Vertiefungsstudium kann erst nach erfolgreichem Besuch der obligatorischen Leistungseinheiten absolviert werden. Es umfasst die Bearbeitung von zwei abgesprochenen Themenstellungen im Selbststudium. Die Leistungskontrolle erfolgt in einer halbstündigen mündlichen Prüfung.

Art. 59 ¹ Das Gesamtprädikat des Abschlusses der 15, 30 und 60 ECTS Minor ist das gerundete gewichtete Mittel der benoteten Leistungseinheiten. Die Gewichtung richtet sich nach der Anzahl der entsprechenden ECTS-Punkte. Notenrundungen werden gemäss Artikel 19 Absatz 7 RSL vorgenommen.

² Das Gesamtprädikat der 90 ECTS Minor Philosophie und HPS ergibt sich wie die Berechnung des Gesamtprädikats für den 90 ECTS Major (Art. 35 und 36).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 60 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

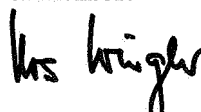
Art. 61 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Hauptfach Philosophie sowie den Zusatz 1 für das Nebenfach Philosophie vom 25.5.2000 und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, 27.10.2005 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, 01.11.2005 Von der Universitätsleitung genehmigt:
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würigler

Die Anhänge zu diesem Dokument werden vom Rechtsdienst der Universität Bern nicht publiziert, können aber bei der Phil.nat.-Fakultät bezogen werden.